

Reichsgesetzblatt

Teil I

20. März 1939

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1939	Nr. 47
Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren	485

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 16. März 1939.

Ein Jahrtausend lang gehörten zum Lebensraum des deutschen Volkes die böhmisch-mährischen Länder. Gewalt und Unverstand haben sie aus ihrer alten, historischen Umgebung willkürlich gerissen und schließlich durch ihre Einfügung in das künstliche Gebilde der Tschecho-Slowakei den Herd einer ständigen Unruhe geschaffen. Von Jahr zu Jahr vergrößerte sich die Gefahr, daß aus diesem Raum heraus — wie schon einmal in der Vergangenheit — eine neue ungeheuerliche Bedrohung des europäischen Friedens kommen würde. Denn dem tschecho-slowakischen Staat und seinen Machthabern war es nicht gelungen, das Zusammenleben der in ihm willkürlich vereinten Völkergruppen vernünftig zu organisieren und damit das Interesse aller Beteiligten an der Aufrechterhaltung ihres gemeinsamen Staates zu erwecken und zu erhalten. Er hat dadurch aber seine innere Lebensunfähigkeit erwiesen und ist deshalb nunmehr auch der tatsächlichen Auflösung verfallen.

Das Deutsche Reich kann in diesen für seine eigene Ruhe und Sicherheit sowie für das allgemeine Wohlergehen und den allgemeinen Frieden so entscheidend wichtigen Gebieten keine andauernden Störungen dulden. Früher oder später müßte es als die durch die Geschichte und geographische Lage am stärksten interessierte und in Mitleidenschaft gezogene Macht die schwersten Folgen zu tragen haben. Es entspricht daher dem Gebot der Selbsterhaltung, wenn das Deutsche Reich entschlossen ist, zur Wiederherstellung der Grundlagen einer vernünftigen mitteleuropäischen Ordnung entscheidend einzugreifen und die sich daraus ergebenden Anordnungen zu treffen. Denn es hat in seiner tausendjährigen geschichtlichen Vergangenheit bereits bewiesen, daß es dank sowohl der Größe als auch der Eigenschaften des deutschen Volkes allein berufen ist, diese Aufgabe zu lösen.

Erfüllt von dem ersten Wunsch, den wahren Interessen der in diesem Lebensraum wohnenden Völker zu dienen, das nationale Eigenleben des deutschen und des tschechischen Volkes sicherzustellen, dem Frieden und der sozialen Wohlfahrt aller zu nützen, ordne ich daher namens des Deutschen Reiches als Grundlage für das künftige Zusammenleben der Bewohner dieser Gebiete das Folgende an:

Artikel 1

(1) Die von den deutschen Truppen im März 1939 besetzten Landesteile der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik gehören von jetzt ab zum Gebiet des Großdeutschen Reiches und treten als „Protektorat Böhmen und Mähren“ unter dessen Schutz.

(2) Soweit die Verteidigung des Reiches es erfordert, trifft der Führer und Reichskanzler für einzelne Teile dieser Gebiete eine hiervon abweichende Regelung.

Artikel 2

(1) Die volksdeutschen Bewohner des Protektorates werden deutsche Staatsangehörige und nach den Vorschriften des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) Reichsbürger. Für sie gelten daher auch die Bestimmungen zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Sie unterstehen deutscher Gerichtsbarkeit.

(2) Die übrigen Bewohner von Böhmen und Mähren werden Staatsangehörige des Protektorates Böhmen und Mähren.

Artikel 3

(1) Das Protektorat Böhmen und Mähren ist autonom und verwaltet sich selbst.

(2) Es übt seine ihm im Rahmen des Protektorates zustehenden Hoheitsrechte im Einklang mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Belangen des Reiches aus.

(3) Diese Hoheitsrechte werden durch eigene Organe und eigene Behörden mit eigenen Beamten wahrgenommen.

Artikel 4

Das Oberhaupt der autonomen Verwaltung des Protektorates Böhmen und Mähren genießt den Schutz und die Ehrenrechte eines Staatsoberhauptes. Das Oberhaupt des Protektorates bedarf für die Ausübung seines Amtes des Vertrauens des Führers und Reichskanzlers.

Artikel 5

(1) Als Wahrer der Reichsinteressen ernennt der Führer und Reichskanzler einen „Reichsprotector in Böhmen und Mähren“. Sein Amtssitz ist Prag.

(2) Der Reichsprotector hat als Vertreter des Führers und Reichskanzlers und als Beauftragter der Reichsregierung die Aufgabe, für die Beachtung der politischen Richtlinien des Führers und Reichskanzlers zu sorgen.

(3) Die Mitglieder der Regierung des Protektorates werden vom Reichsprotector bestätigt. Die Bestätigung kann zurückgenommen werden.

(4) Der Reichsprotector ist befugt, sich über alle Maßnahmen der Regierung des Protectorates unterrichten zu lassen und ihr Ratschläge zu erteilen. Er kann gegen Maßnahmen, die das Reich zu schädigen geeignet sind, Einspruch einlegen und bei Gefahr im Verzuge die im gemeinsamen Interesse notwendigen Anordnungen treffen.

(5) Die Verkündung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie der Vollzug von Verwaltungsmaßnahmen und rechtskräftigen gerichtlichen Urteilen sind auszuführen, wenn der Reichsprotector Einspruch einlegt.

Artikel 6

(1) Die auswärtigen Angelegenheiten des Protectorates, insbesondere den Schutz seiner Staatsangehörigen im Ausland, nimmt das Reich wahr. Das Reich wird die auswärtigen Angelegenheiten so führen, wie es dem gemeinsamen Interesse entspricht.

(2) Das Protectorat erhält einen Vertreter bei der Reichsregierung mit der Amtsbezeichnung „Gesandter“.

Artikel 7

(1) Das Reich gewährt dem Protectorat den militärischen Schutz.

(2) In Ausübung dieses Schutzes unterhält das Reich im Protectorat Garnisonen und militärische Anlagen.

(3) Für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung kann das Protectorat eigene Verbände aufstellen. Organisation, Stärkezahl und Bewaffnung bestimmt die Reichsregierung.

Artikel 8

Das Reich führt die unmittelbare Aufsicht über das Verkehrswesen sowie das Post- und Fernmeldewesen.

Artikel 9

Das Protectorat gehört zum Zollgebiet des Deutschen Reiches und untersteht seiner Zollhoheit.

Artikel 10

(1) Gesetzliches Zahlungsmittel ist neben der Reichsmark bis auf weiteres die Krone.

(2) Das Verhältnis beider Währungen zueinander bestimmt die Reichsregierung.

Artikel 11

(1) Das Reich kann Rechtsvorschriften mit Gültigkeit für das Protectorat erlassen, soweit das gemeinsame Interesse es erfordert.

(2) Soweit ein gemeinsames Bedürfnis besteht, kann das Reich Verwaltungszweige in eigene Verwaltung übernehmen und die dafür erforderlichen reichseigenen Behörden einrichten.

(3) Die Reichsregierung kann die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 12

Das derzeit in Böhmen und Mähren geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht dem Sinne der Übernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich widerspricht.

Artikel 13

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Prag, den 16. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frid

Der Reichsminister des Auswärtigen

von Ribbentrop

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Gammers

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 *R.M.*, für Teil II = 2,30 *R.M.*

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.

Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Spf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Spf.*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1939	Nr. 54
Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 39	Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich	559

Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich.

Vom 23. März 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Memelgebiet ist wieder Bestandteil des Deutschen Reichs.

§ 2

(1) Das Memelland wird in das Land Preußen und in die Provinz Ostpreußen eingegliedert. Es tritt zu dem Regierungsbezirk Gumbinnen.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt die Gliederung des Memellandes in Stadt- und Landkreise oder die Eingliederung des Memellandes in bestehende Stadt- und Landkreise.

§ 3

Memelländer, die durch die Wegnahme des Memellandes mit dem 30. Juli 1924 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder deutsche Staatsangehörige, wenn sie am 22. März 1939 ihren Wohnsitz im Memelland oder im Deutschen Reich hatten. Das gleiche gilt für diejenigen, die ihre Staatsangehörigkeit von einem solchen Memelländer ableiten.

§ 4

(1) Im Memelland tritt am 1. Mai 1939 das gesamte Reichsrecht in Kraft.

(2) Der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmen, daß Reichsrecht im Memelland nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder mit besonderen Maßgaben in Kraft tritt. Eine solche Bestimmung bedarf der Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt.

§ 5

- (1) Im Memelland tritt am 1. Mai 1939 das gesamte preußische Landesrecht in Kraft.
- (2) Die Preußische Landesregierung kann bestimmen, daß preußisches Landesrecht im Memelland nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder mit besonderen Maßgaben in Kraft tritt. Eine solche Bestimmung bedarf der Bekanntmachung in der Preußischen Gesetzesammlung.

§ 6

- (1) Zentralstelle für die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich ist der Reichsminister des Innern.
- (2) Überleitungskommissar ist der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen. Der Führer der Memeldeutschen ist sein Stellvertreter.
- (3) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 22. März 1939 in Kraft.

An Bord des Panzerschiffes „Deutschland“, den 23. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frid

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall, Preussischer Ministerpräsident

Der Reichsminister des Auswärtigen

von Ribbentrop

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 R.M., für Teil II = 2,30 R.M. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., anschließend der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 14. April 1939	Nr. 70
Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 39	Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete.....	745
6. 4. 39	Polizeiverordnung über den Verkehr mit Frühlings-Vorcheln.....	747

Gesetz

über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete.

Vom 25. März 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die mit dem Deutschen Reich wiedervereinigten sudetendeutschen Gebiete bilden mit Ausnahme der im § 3 genannten Teile den Reichsgau Sudetenland.

§ 2

Im Reichsgau Sudetenland werden drei Regierungsbezirke mit dem Sitz der Regierungspräsidenten in Aussig, Eger und Troppau gebildet.

§ 3

(1) In das Land Preußen und in die Provinz Schlesien werden eingegliedert die ehemals preussischen Gemeinden des Gultschiner Ländchens. Sie treten zum Regierungsbezirk Oppeln.

(2) In das ehemals österreichische Land Niederösterreich werden eingegliedert die an Niederösterreich angrenzenden Gebietsteile bis zu den Gemeinden Beinshöfen, Lannenbruck, Naglich und Weihenbach (westlich von Sntáind) einschließlich.

(3) In das ehemals österreichische Land Oberösterreich werden eingegliedert die Gebietsteile westlich der im Abs. 2 genannten Gemeinden bis zu den Gemeinden Groß-Zmiesch, Krizowitz, Christianberg, Alt-Spißenberg (Gerichtsbezirk Kalsching), Oxfolberhaid, Pernel, Parkfried und Neufsen (Gerichtsbezirk Oberplan) einschließlich.

(4) In das Land Bayern und in den Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz werden eingegliedert die Gebietsteile nördlich der im Abs. 3 genannten Gemeinden bis zu den Gemeinden Grafenried, Mauthaus ohne Gemeindeteil Sibacht (Gerichtsbezirk Ronsperg), Pössigtau, Klentsch und Chodenschloß einschließlich.

(5) Die Eingliederung der in Abs. 1 bis 4 genannten Gebietsteile in einen Land- oder Stadtkreis regeln mit Zustimmung des Reichsministers des Innern die von ihm bestimmten Stellen.

§ 4

(1) In den in die ehemals österreichischen Länder Niederösterreich und Oberösterreich eingegliederten Gebietsteilen tritt das im Lande Österreich bis zum 14. April 1939 in Kraft gesetzte Reichsrecht am 1. Juli 1939 in Kraft. Die zuständigen Reichsminister können im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch Verordnung Ausnahmen von Satz 1 bestimmen, Übergangs- und Anpassungsvorschriften erlassen und im Lande Österreich am 14. April 1939 noch geltende Vorschriften des ehemals österreichischen Bundesrechts einführen.

(2) Vom 15. April 1939 ab erstreckt sich die Einführung von Reichsrecht im Lande Österreich auch auf die im Abs. 1 genannten Gebietsteile, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

(2) In den Gemeinden Engerau und Theben gilt das gesamte jeweils in dem ehemals österreichischen Land Niederösterreich geltende Recht.

§ 5

Die Einführung von Reichsrecht in den sudeten-deutschen Gebieten erstreckt sich bis zum 30. Juni 1939 weiterhin auf die in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Gebietsteile. Vom 1. Juli 1939 an gilt in diesen Gebietsteilen das gesamte Reichsrecht. Die zuständigen Reichsminister können durch Verordnung Ausnahmen von Satz 2 bestimmen sowie Übergangs- und Anpassungsvorschriften erlassen.

§ 6

In den im § 3 genannten Gebietsteilen können die preussische und bayerische Landesregierung sowie die Landeshauptmänner der ehemals österreichischen Länder Niederösterreich und Oberösterreich durch Verordnung die Rechtsangleichung an das Recht des aufnehmenden Gebietes regeln, soweit es sich nicht um Reichsrecht oder ehemals österreichisches Bundesrecht handelt.

§ 7

Der Reichsminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Fragen, die sich aus Anlaß der Aufgliederung der

sudetendeutschen Gebiete auf dem Gebiete des Finanzausgleichs ergeben.

§ 8

(1) Die finanziellen Auseinandersetzungen, die aus Anlaß der Aufgliederung der sudeten-deutschen Gebiete erforderlich sind, und die hiermit zusammenhängenden Maßnahmen verfügen nach Anhörung des Reichskommissars für die sudeten-deutschen Gebiete und der beteiligten Landesregierungen der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern oder die von diesen bestimmten Stellen.

(2) Verfügungen nach Abs. 1 begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten.

§ 9

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen sind frei von Steuern und sonstigen Abgaben.

§ 10

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 15. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fr id

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Freisler

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Veröffentlichung in Berlin, den 19. April 1939	St. 74
	Inhalt	
14. 4. 39	Reichs-Gesetz über den Widerruf der Berufung in den Dienst (Berufungsgesetz).....	277
14. 4. 39	Reichs-Gesetz über den Widerruf der Berufung in Reichsgerichte (Berufungsgesetz)	289
14. 4. 39	Reichs-Gesetz über die Rücknahme der Berufung in den Dienst (Berufungsgesetz)	293

Reichs-Gesetz über den Widerruf der Berufung in den Dienst (Berufungsgesetz)

vom 14. April 1939.

Das Reichsgesetz vom 14. April 1939 lautet, mit demnach veröffentlicht:

Inhalt I.

Der Widerruf

§ 1

§ 1 Das Recht der Bundes-Organen werden folgende Reichsgesetze geändert:

Im Reichsgesetz über den Widerruf der Berufung in den Dienst.

Im Reichsgesetz über den Widerruf der Berufung in Reichsgerichte.

Im Reichsgesetz über den Widerruf der Berufung in den Dienst (Berufungsgesetz).

Im Reichsgesetz über den Widerruf der Berufung in den Dienst (Berufungsgesetz).

Im Reichsgesetz über den Widerruf der Berufung in den Dienst (Berufungsgesetz).

Im Reichsgesetz über den Widerruf der Berufung in den Dienst (Berufungsgesetz).

Im Reichsgesetz über den Widerruf der Berufung in den Dienst (Berufungsgesetz).

§ 2 Das Reichsgesetz über den Widerruf der Berufung in den Dienst (Berufungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 1

Das Reichsgesetz über den Widerruf der Berufung in den Dienst (Berufungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 2

§ 2 Das Reichsgesetz über den Widerruf der Berufung in den Dienst (Berufungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 3 Das Reichsgesetz über den Widerruf der Berufung in den Dienst (Berufungsgesetz) wird wie folgt geändert:

schaften innerhalb des Reichsgaues unterrichten zu lassen und sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen. Er kann ihnen im Rahmen der Befehle und der Weisungen der Obersten Reichsbehörden Anweisungen für den Bereich seines Reichsgaues erteilen; die zuständigen Obersten Reichsbehörden können Weisungen des Reichsstatthalters aufheben.

(3) Die Befugnisse nach Abs. 2 kann der Reichsstatthalter auf die ihm beigegebenen Beamten nicht übertragen.

§ 4

(1) Der Reichsstatthalter führt in der Stufe des Reichsgaues unter der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern nach den fachlichen Weisungen der Reichsminister innerhalb ihres Geschäftsbereichs die staatliche Verwaltung als Reichsverwaltung.

(2) Die Behörden der Reichssonderverwaltungen in der Stufe des Reichsgaues mit Ausnahme der Reichsjustiz-, Reichsfinanz-, Reichsbahn- und Reichspostverwaltung werden dem Reichsstatthalter angegliedert. Der Reichsstatthalter steht an der Spitze dieser Verwaltungen und wird in ihnen durch deren Behördenleiter vertreten.

(3) Umfassen die Mittelbezirke der nach Abs. 2 dem Reichsstatthalter angegliederten Reichssonderverwaltungen mehrere Reichsgaue, so bestimmt der Führer und Reichskanzler, welchem Reichsstatthalter diese Sonderbehörden angegliedert werden.

(4) Abs. 2 und 3 finden auf die Landesbauernschaft und die Landesversicherungsanstalt entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Reichsstatthalter in der Leitung der Landesbauernschaft durch den Landesbauernführer und in der Leitung der Landesversicherungsanstalt durch den Gauhauptmann vertreten wird.

(5) Die Aufgaben und Befugnisse der obersten Organe der ehemals österreichischen Länder gehen auf den Reichsstatthalter über, soweit nicht der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden Befugnisse auf diese überträgt.

§ 5

(1) Der Reichsstatthalter kann durch Verordnung mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister und des Reichsministers des Innern Recht setzen, soweit nicht übergeordnetes Reichsrecht entgegensteht.

(2) Die Befugnisse des Reichsstatthalters nach dem Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) bleiben im übrigen unberührt.

§ 6

(1) Der Reichsstatthalter führt die Selbstverwaltung des Reichsgaues unter der Aufsicht des Reichsministers des Innern.

(2) Als Selbstverwaltungskörperschaft hat der Reichsgau öffentliche Aufgaben unter eigener Verantwortung zu erfüllen.

(3) Der Reichsgau kann seine eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln.

(4) Dem Reichsstatthalter stehen für den Bereich der Selbstverwaltung Gauräte als Berater zur Seite.

§ 7

Der Reichsstatthalter wird vertreten in der staatlichen Verwaltung von einem allgemeinen Vertreter mit der Amtsbezeichnung Regierungspräsident, der unmittelbarer Reichsbeamter ist, in der Selbstverwaltung von einem allgemeinen Vertreter mit der Amtsbezeichnung Gauhauptmann; dieser ist Beamter des Reichsgaues als Selbstverwaltungskörperschaft.

§ 8

(1) Die Verwaltung des Reichsgaues Wien gliedert sich in die staatliche Verwaltung und in die Gemeindeverwaltung.

(2) Der Reichsgau Wien ist als Selbstverwaltungskörperschaft eine Einheitsgemeinde und hat zugleich die Aufgaben der Gemeindeverbände höherer Ordnung.

(3) Der Reichsstatthalter wird vertreten in der staatlichen Verwaltung von einem allgemeinen Vertreter mit der Amtsbezeichnung Regierungspräsident, in der Gemeindeverwaltung vom Ersten Beigeordneten der Stadt Wien mit der Amtsbezeichnung Bürgermeister.

(4) Dem Reichsstatthalter stehen für die Gemeindeverwaltung Ratsherren als Berater zur Seite.

(5) Für die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien gilt im übrigen die Deutsche Gemeindeordnung (DGO) vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49).

Artikel II

Verwaltung der Land- und Stadtkreise

§ 9

(1) Der Reichsgau gliedert sich in Land- und Stadtkreise.

tragung auf die bisherigen Landeshauptmänner erfolgt, findet § 5 Abs. 1 Anwendung.

(4) Die Geltungsdauer des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 407) wird bis zum 30. September 1939 verlängert.

§ 18

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 19

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1939 in Kraft.

Berchtesgaden, den 14. April 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fric

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall, Preussischer Ministerpräsident

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

**Gesetz über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland
(Sudetengaugesetz).**

Vom 14. April 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Verwaltung des Reichsgaues Sudetenland

§ 1

Der Reichsgau Sudetenland ist ein staatlicher Verwaltungsbezirk und eine Selbstverwaltungskörperschaft.

§ 2

(1) An der Spitze des Reichsgaues steht der Reichsstatthalter; er hat seinen Dienstort in Reichenberg.

(2) Der Reichsstatthalter ist befugt, sich von den Behörden der Reichssonderverwaltungen, den Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrsgewerbes, den Dienststellen des Reichsnährstandes und der Reichskulturkammer sowie den Dienststellen sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften innerhalb des Reichsgaues unterrichten zu lassen und sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die demnach erforderlichen Maßnahmen zu verweisen.

machen. Er kann ihnen im Rahmen der Gesetze und der Weisungen der Obersten Reichsbehörden Anweisungen für den Bereich seines Reichsgaues erteilen; die zuständigen Obersten Reichsbehörden können Weisungen des Reichsstatthalters aufheben.

(3) Die Befugnisse nach Abs. 2 kann der Reichsstatthalter auf die ihm beigegebenen Beamten nicht übertragen.

§ 3

(1) Der Reichsstatthalter führt in der Stufe des Reichsgaues unter der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern nach den fachlichen Weisungen der Reichsminister innerhalb ihrer Geschäftsbereiche die staatliche Verwaltung als Reichsverwaltung.

(2) Die Behörden der Reichssonderverwaltungen in der Stufe des Reichsgaues mit Ausnahme der Reichsjustiz-, Reichsfinanz-, Reichsbahn- und Reichspostverwaltung, die im Reichsgau ihren Sitz haben, werden dem Reichsstatthalter angegliedert. Der Reichsstatthalter steht an der Spitze dieser Verwaltungen und wird in ihnen durch deren Behördenleiter vertreten.

(3) Abs. 2 findet auf die Landesbauernschaft und die Landesversicherungsanstalt entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Reichsstatthalter in der Leitung der Landesbauernschaft durch den Landesbauernführer und in der Leitung der Landesversicherungsanstalt durch den Gauhauptmann vertreten wird.

§ 4

(1) Der Reichsstatthalter kann durch Verordnung mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister und des Reichsministers des Innern Recht setzen, soweit nicht übergeordnetes Reichsrecht entgegensteht.

(2) Die Befugnisse des Reichsstatthalters nach dem Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) bleiben im übrigen unberührt.

§ 5

(1) Der Reichsstatthalter führt die Selbstverwaltung des Reichsgaues unter der Aufsicht des Reichsministers des Innern.

(2) Als Selbstverwaltungskörperschaft hat der Reichsgau öffentliche Aufgaben unter eigener Verantwortung zu erfüllen.

(3) Der Reichsgau kann seine eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln.

(4) Dem Reichsstatthalter stehen für den Bereich der

§ 6

Der Reichsstatthalter wird vertreten in der staatlichen Verwaltung von einem allgemeinen Vertreter mit der Amtsbezeichnung Regierungspräsident, der unmittelbarer Reichsbeamter ist, in der Selbstverwaltung des Reichsgaues von einem allgemeinen Vertreter mit der Amtsbezeichnung Gauhauptmann; dieser ist Beamter des Reichsgaues als Selbstverwaltungskörperschaft.

§ 7

Nachgeordnete Behörden des Reichsstatthalters sind die Regierungspräsidenten in Aussig, Eger und Troppau. Die Regierungspräsidenten sind an die Weisungen des Reichsstatthalters gebunden.

Artikel II

Verwaltung der Land- und Stadtkreise

§ 8

(1) Der Reichsgau gliedert sich in Land- und Stadtkreise.

(2) Die Landkreise sind staatliche Verwaltungsbezirke und Selbstverwaltungskörperschaften; die Stadtkreise sind Selbstverwaltungskörperschaften.

(3) An der Spitze des Landkreises steht der Landrat, an der Spitze des Stadtkreises steht der Bürgermeister mit der Amtsbezeichnung Oberbürgermeister.

§ 9

(1) Der Landrat führt die gesamte staatliche Verwaltung in der Stufe des Kreises im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten.

(2) Der Reichsminister des Innern überträgt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden Aufgaben und Befugnisse bisheriger Sonderverwaltungen auf den Landrat.

§ 10

Die staatliche Verwaltung im Stadtkreis führt der Oberbürgermeister, soweit nicht für polizeiliche Angelegenheiten eine andere Regelung getroffen ist oder getroffen wird. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

(1) Der Landrat führt die Selbstverwaltung des Landkreises; für den Bereich der Selbstverwaltung stehen ihm Kreisräte als Berater zur Seite.

(2) Als Selbstverwaltungskörperschaft hat der Landkreis öffentliche Aufgaben unter eigener Verantwortung

(3) Der Landkreis kann seine eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln.

(4) Die unmittelbare Aufsicht über den Landkreis als Selbstverwaltungskörperschaft führt der Regierungspräsident, die oberste Aufsicht der Reichsminister des Innern.

Artikel III

Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Die Behörden und Einrichtungen des Reichsgaues sind, soweit sie nicht Behörden und Einrichtungen des Reichsgaues als Selbstverwaltungskörperschaft, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, Reichsbehörden und Reichseinrichtungen.

(2) Die Beamten und Lehrer dieser Behörden und Einrichtungen sind unmittelbare Reichsbeamte.

§ 13

Die Zuweisung der Einnahmen, die der Reichsgau und die Landkreise zur Erfüllung der ihnen als Selbstverwaltungskörperschaften zugewiesenen Aufgaben benötigen, wird durch Verordnung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern geregelt.

§ 14

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1939 in Kraft.

Berchtesgaden, den 14. April 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Stellvertreter des Führers

H. Heß

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall, Preussischer Ministerpräsident

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939

Ausgegeben zu Berlin, den 1. September 1939.

Nr. 155

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 39	Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich	1547

Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich.

Vom 1. September 1939.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das vom Staatsoberhaupt der Freien Stadt Danzig erlassene Staatsgrundgesetz über die Wiedervereinigung Danzigs mit dem Deutschen Reich wird hiermit Reichsgesetz. Es hat folgenden Wortlaut:

„Artikel I: Die Verfassung der Freien Stadt Danzig ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Artikel II: Alle gesetzgebende und vollziehende Gewalt wird ausschließlich vom Staatsoberhaupt ausgeübt.

Artikel III: Die Freie Stadt Danzig bildet mit sofortiger Wirkung mit ihrem Gebiet und ihrem Volk einen Bestandteil des Deutschen Reichs.

Artikel IV: Bis zur endgültigen Bestimmung über die Einführung des deutschen Reichsrechts durch den Führer bleiben die gesamten gesetzlichen Bestimmungen außer der Verfassung, die in dem Augenblick des Erlasses dieses Staatsgrundgesetzes gelten, in Kraft.

Danzig, den 1. September 1939.

Albert Forster“

§ 2

Die Staatsangehörigen der bisherigen Freien Stadt Danzig sind deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe näherer Vorschriften.

§ 3

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bleibt das bisher geltende Recht mit Ausnahme der Verfassung der Freien Stadt Danzig bis auf weiteres in Kraft.

§ 4

(1) In der bisherigen Freien Stadt Danzig tritt am 1. Januar 1940 das gesamte Reichsrecht und preussische Landesrecht in Kraft.

(2) Der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmen, daß Reichsrecht oder preußisches Landesrecht in der bisherigen Freien Stadt Danzig nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder mit besonderen Maßgaben in Kraft tritt. Eine solche Bestimmung bedarf der Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt.

(3) Bis zum 31. Dezember 1939 kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern Reichsrecht und preußisches Landesrecht durch Verordnung einführen.

§ 5

(1) Zentralstelle für die Wiedervereinigung Danzigs mit dem Deutschen Reich ist der Reichsminister des Innern.

(2) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall, Preussischer Ministerpräsident

Der Reichsminister des Auswärtigen

von Ribbentrop

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Gammers

§ 6

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sind frei von Steuern und sonstigen Abgaben.

§ 7

Der Reichsminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Fragen, die sich aus den Gebietsveränderungen auf dem Gebiete des Finanzausgleichs ergeben.

§ 8

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Die Verordnung tritt am 1. November 1939 in Kraft mit Ausnahme der §§ 7 und 8, die am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Berlin, den 28. September 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Vorsitzende

des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring

Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete.

Vom 8. Oktober 1939.

§ 1

(1) Im Zuge der Neuordnung der Ostgebiete werden im Verbands des Deutschen Reichs die Reichsgaue Westpreußen und Posen gebildet.

(2) An der Spitze des Reichsgaues steht ein Reichsstatthalter.

(3) Der Reichsstatthalter in Westpreußen hat seinen Sitz in Danzig; der Reichsstatthalter in Posen hat seinen Sitz in Posen.

§ 2

(1) Der Reichsgau Westpreußen gliedert sich in die Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder und Bromberg.

(2) Der Reichsgau Posen gliedert sich in die Regierungsbezirke Hohensalza, Posen und Kalisch.

§ 3

(1) Für den Aufbau der Verwaltung in den Reichsgauen gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland (Sudetengaugesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 780), soweit sich aus diesem Erlaß nichts anderes ergibt.

(2) Dem Reichsstatthalter werden sämtliche Verwaltungszweige zugewiesen. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichs-

minister den Übergang einzelner Verwaltungszweige auf die bestehenden Reichssonderverwaltungen. Sonderbehörden in der Kreisstufe sind bis auf weiteres den Landräten unterstellt.

§ 4

Unter Einbeziehung angrenzender Gebietsteile wird in der Provinz Schlesien der Regierungsbezirk Rattowitz und in der Provinz Ostpreußen der Regierungsbezirk Zichenau gebildet.

§ 5

(1) Die Grenzföhrung der Verwaltungsbezirke (§§ 1, 2 und 4) bestimmt der Reichsminister des Innern, soweit es sich um die Verwaltungsgrenzen zwischen den heimgekehrten Gebieten und den angrenzenden Provinzen handelt, im Einvernehmen mit dem Preussischen Ministerpräsidenten.

(2) Der Reichsminister des Innern regelt die Gliederung in Stadt- und Landkreise, soweit dies durch die Neugliederung erforderlich ist.

§ 6

(1) Die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes der eingegliederten Gebiete werden deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe näherer Vorschriften.

(2) Die Volksdeutschen dieser Gebiete werden Reichsbürger nach Maßgabe des Reichsbürgergesetzes.

§ 7

Das bisher geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft, soweit es nicht der Eingliederung in das Deutsche Reich widerspricht.

§ 8

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister Reichsrecht und preussisches Landesrecht durch Verordnung einführen.

§ 9

Für das Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig bleiben die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) unberührt.

§ 10

Der Reichsminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Fragen, die sich aus Anlaß der Neuordnung auf dem Gebiet des Finanzausgleichs ergeben.

§ 11

(1) Die finanziellen Auseinandersetzungen, die aus Anlaß der Neuordnung erforderlich sind, und die hiermit zusammenhängenden Maßnahmen verfügen der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen oder die von diesen bestimmten Stellen.

(2) Verfügungen nach Abs. 1 begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten.

§ 12

(1) Zentralstelle für die Neuordnung der Ostgebiete ist der Reichsminister des Innern.

(2) Er erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 13

(1) Dieser Erlass tritt am 1. November 1939 in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern kann die Vorschriften dieses Erlasses für einzelne Gebietsteile zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft setzen.

Berlin, den 8. Oktober 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Vorsitzende

des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring

Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Stellvertreter des Führers

R. Hess

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Zweite Verordnung über ergänzende Vorschriften zum Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz für die Angehörigen der ehemaligen österreichischen Wehrmacht, die als Soldaten in die Wehrmacht übernommen worden sind, und deren Hinterbliebene.

Vom 17. Oktober 1939.

Auf Grund des Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) § 192 wird an Stelle des für die in die ehemalige österreichische Wehrmacht wieder eingestellten Soldaten nicht geltenden § 186 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern bestimmt:

§ 1

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden Unteroffizieren und Offizieren der ehemaligen österreichi-

schen Wehrmacht, die in der Zeit seit dem 1. Januar 1936 in die österreichische Wehrmacht wieder eingestellt worden sind und nach der Eingliederung der österreichischen Wehrmacht in die deutsche Wehrmacht in dieser wenigstens zwei Jahre gedient haben, folgende Zeiten angerechnet:

- a) den ehemaligen Berufssoldaten zwei Drittel,
- b) den übrigen ehemaligen Soldaten ein Drittel

der zwischen Entlassung und Wiedereinstellung als Soldat liegenden Zeit.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Oktober 1939	Nr. 210
Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete.....	2077

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete.

Vom 12. Oktober 1939.

Um die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben in den besetzten polnischen Gebieten wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, ordne ich an:

§ 1

Die von den deutschen Truppen besetzten Gebiete werden dem Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete unterstellt, soweit sie nicht in das Deutsche Reich eingegliedert sind.

§ 2

- (1) Zum Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete bestelle ich den Reichsminister Dr. Franke.
- (2) Zum Stellvertreter des Generalgouverneurs bestelle ich den Reichsminister Dr. Seyß-Inquart.

§ 3

- (1) Der Generalgouverneur untersteht mir unmittelbar.
- (2) Dem Generalgouverneur werden sämtliche Verwaltungszweige zugewiesen.

§ 4

Das bisher geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich widerspricht.

§ 5

- (1) Der Ministerrat für die Reichsverteidigung, der Beauftragte für den Vierjahresplan und der Generalgouverneur können durch Verordnung Recht setzen.
- (2) Die Verordnungen werden im „Verordnungsblatt für die besetzten polnischen Gebiete“ verkündet.

§ 6

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan sowie die Obersten Reichsbehörden können Anordnungen, die für die Planung des deutschen Lebens- und Wirtschaftsraumes erforderlich sind, auch für die dem Generalgouverneur unterstellten Gebiete treffen.

§ 7

(1) Die Kosten der Verwaltung trägt das besetzte Gebiet.

(2) Der Generalgouverneur stellt einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Reichsministers der Finanzen.

§ 8

(1) Zentralstelle für die besetzten polnischen Gebiete ist der Reichsminister des Innern.

(2) Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

§ 9

(1) Dieser Erlass tritt in Kraft, sobald und soweit ich den dem Oberbefehlshaber des Heeres erteilten Auftrag zur Ausübung der Militärverwaltung zurückziehe.

(2) Die Befugnis zur Ausübung vollziehender Gewalt bleibt einer Sonderregelung vorbehalten.

Berlin, den 12. Oktober 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern

Fric

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Oberbefehlshaber des Heeres

von Brauchitsch

Der Reichsminister des Auswärtigen

von Ribbentrop

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 6. November 1939	Nr. 219
Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete.....	2135
27. 10. 39	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Dauer der Wehrpflicht in Ostpreußen.....	2136
30. 10. 39	Verordnung über den Sicherheitsfilm.....	2136
31. 10. 39	Verordnung über die Einstellung von Wehrpflichtigen in die Schutzpolizei des Reichs.....	2137
31. 10. 39	Verordnung zur Änderung des Vermögensteuergesetzes.....	2138
31. 10. 39	Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung.....	2139
31. 10. 39	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Sicherheitsfilm ..	2141
3. 11. 39	Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens.....	2141
30. 10. 39	Erste Bekanntmachung über die Anlegung der Erbhöfervolle.....	2142
3. 11. 39	Berichtigung.....	2142
	Druckfehlerberichtigung.....	2142

Zu Teil II, Nr. 41, ausgegeben am 6. November 1939, sind veröffentlicht: Gesetz über die Errichtung eines Deutschen Konsulats in Tripolis. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Dritten deutsch-estnischen Zusatzabkommens zum Handels- und Schiffahrtsvertrag und zum Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Verordnung über die Verwendung alter Frachtbriefvordrucke. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über eine deutsch-norwegische Vereinbarung zur Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete.

Vom 2. November 1939.

Meinen Erlaß über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) ändere ich dahin ab, daß der Reichsgau Westpreußen in Zukunft die Bezeichnung „Reichsgau Danzig-Westpreußen“ führt.

Berlin, den 2. November 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers